

Anlage zum Personalfragebogen: Angaben zu Kindern

Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (§§ 55, 55a SGB XI)

Seit dem 1. Juli 2025 rufen Arbeitgeber die Elterneigenschaft und die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder verpflichtend digital beim Bundeszentralamt für Steuern ab (Datenaustausch DaBPV, § 55a SGB XI). Für steuerlich erfasste – in aller Regel leibliche – Kinder müssen Sie deshalb keine Geburtsurkunden mehr einreichen.

Dieses Formular benötigen wir nur noch für: die steuerliche Identifikationsnummer, Kinder, die steuerlich nicht erfasst sind (z. B. Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, Kinder mit Wohnsitz im Ausland), sowie für Ihre Erklärung, falls kein digitaler Abruf zustande kommt.

1 Angaben zur Person

Familienname	Vorname	
Geburtsdatum	Steuerliche Identifikationsnummer (11-stellig)	Personalnummer (falls bekannt)

2 Erklärung zur Elterneigenschaft (bitte genau eine Angabe ankreuzen)

- ☐ Ich habe keine Kinder und hatte nie Kinder.
Es wird der Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben (ab Vollendung des 23. Lebensjahres).
- ☐ Ich habe Kinder. Alle meine Kinder sind steuerlich erfasst (leibliche Kinder mit deutscher Steuer-ID).
Keine Unterlagen erforderlich – die Daten werden digital abgerufen.
- ☐ Ich habe Kinder, die steuerlich nicht erfasst sind (Stief-, Pflege-, Adoptivkinder, Kinder im Ausland u. ä.).
Bitte Abschnitt 3 ausfüllen und Nachweise beifügen.

3 Kinder, die nicht digital übermittelt werden – mit Nachweis

Vorname	Familienname	Geburtsdatum	Verhältnis*	Art des beigefügten Nachweises

* leiblich / Stiefkind / Pflegekind / Adoptivkind. Geeignete Nachweise sind z. B. Geburts-, Adoptions- oder Abstammungsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde nebst Geburtsurkunde des Kindes (Stiefkind), Bescheinigung der zuständigen Behörde über das Pflegekindschaftsverhältnis, Haushalts- oder Meldebescheinigung.

4 Bestätigung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen – etwa die Geburt eines Kindes, die Begründung oder Beendigung eines Stief- oder Pflegekindschaftsverhältnisses – teile ich unverzüglich mit, soweit sie nicht bereits digital übermittelt werden. Mir ist bekannt, dass Nachweise außerhalb des digitalen Verfahrens seit dem 1. Januar 2026 nur dann auf den Zeitpunkt des Ereignisses zurückwirken, wenn sie innerhalb von sechs Monaten vorgelegt werden.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Beschäftigten (bitte handschriftlich)

Hinweise für Beschäftigte

Warum diese Angaben?

Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung hängt von der Kinderzahl ab. Beschäftigte ohne Kinder zahlen nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag. Eltern erhalten ab dem zweiten bis zum fünften Kind jeweils einen Abschlag, solange die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Elterneigenschaft selbst (also der Wegfall des Zuschlags für Kinderlose) bleibt dagegen dauerhaft bestehen, auch wenn die Kinder erwachsen sind.

Digitales Verfahren seit 1. Juli 2025

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder elektronisch abzurufen. Zentrale Datenquelle ist das Bundeszentralamt für Steuern, das die Daten der Meldebehörden und Finanzämter bereithält; Zuordnungsmerkmal ist Ihre steuerliche Identifikationsnummer. Kommt ein Kind hinzu oder fällt eines weg, erhält der Arbeitgeber automatisch eine Meldung. Solche Meldungen wirken unabhängig vom Zeitpunkt der Übermittlung ab dem Monat der Geburt beziehungsweise ab dem vergleichbaren Ereignis (z. B. Beginn der Beschäftigung).

Wann Sie trotzdem Unterlagen einreichen müssen

Nicht alle berücksichtigungsfähigen Kinder sind steuerlich erfasst. Betroffen sind vor allem Stief- und Pflegekinder sowie Kinder mit Wohnsitz im Ausland; in Einzelfällen auch Adoptivkinder. Für diese Kinder weisen Sie die Elterneigenschaft mit Dokumenten nach (Abschnitt 3 dieses Formulars). Seit dem 1. Januar 2026 wirkt ein solcher Nachweis auf den Monat der Geburt oder des vergleichbaren Ereignisses zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten erbracht wird; danach gilt er erst ab dem Folgemonat der Vorlage.

Wenn nichts nachgewiesen wird

Liegen weder eine digitale Meldung noch Nachweise vor, gelten Beschäftigte nach Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsrechtlich als kinderlos; der Zuschlag wird einbehalten. Ein später erbrachter Nachweis führt – innerhalb der genannten Fristen – zur Korrektur.

Datenschutz

Die Angaben werden ausschließlich zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG und den Vorschriften des SGB). Sie werden zu den Entgeltunterlagen genommen und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eingereichte Urkunden werden nur in Kopie zu den Unterlagen genommen.

Rückgabe des Formulars

Bitte geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular – gegebenenfalls mit Kopien der Nachweise – in der Personalabteilung ab. Das Formular kann am Bildschirm ausgefüllt werden; die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen.